

## Auf einen Blick

### Ermittlung der Briefwahlerngebnisse durch den Briefwahlbezirk

#### Phase 1: Zählung der Wähler:innen

Schriftführer:in zählt  
Wahlscheine

Beisitzer:innen zählen ungeöffnete  
Stimmzettelumschläge

Stimmt die Anzahl auch nach wiederholter Zählung nicht überein, so gilt die Anzahl der Stimmzettelumschläge als Anzahl der Wähler:innen

#### Phase 2: Zählung der Stimmen

##### Schritt 1: Sortieren der Stimmzettel

###### Stapel A

Erst- und Zweitstimme für Bewerber:innen und Landesliste der gleichen Partei, getrennt nach Landeslisten

###### Stapel B

„Splitting“-Fälle  
Erst- und Zweitstimme unterschiedlich oder nur eine Stimme abgegeben

###### Stapel C

Leere Stimmzettelumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel

###### Stapel D

Stimmzettelumschläge die mehrere Stimmzettel beinhalten und Stimmzettel / Stimmzettelumschläge die Anlass zu Bedenken geben

##### Schritt 2: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen mit Übereinstimmung, Stapel A und C

- Briefwahlvorsteher:in prüft die Stimmzettel mit übereinstimmenden Erst- und Zweitstimmen (Stapel A)
- Zählung der übereinstimmend gültigen Erst- und Zweitstimmen aus Stapel A durch je zwei Beisitzer:innen unter gegenseitiger Kontrolle
- Schriftführer:in trägt die Ergebnisse in Abschnitt 4 (D/F) der Briefwahlniederschrift und in den Anlagen 19-1 / 19-2 als Zwischensumme I (ZS I) ein
- Briefwahlvorsteher:in prüft die leeren Stimmzettelumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel C)
- Zählung der eindeutig ungültigen Stimmen aus Stapel C durch je zwei Beisitzer:innen unter gegenseitiger Kontrolle
- Schriftführer:in trägt die Ergebnisse in Abschnitt 4 (C/E) der Briefwahlniederschrift als Zwischensumme I (ZS I) ein

##### Schritt 3: Prüfung und Zählung der „Splitting“-Fälle (Stapel B)

- Briefwahlvorsteher:in prüft und sortiert die Stimmzettel getrennt nach Landeslisten (Zweitstimmen)
- Zählung der gültigen und ungültigen Zweitstimmen durch je zwei Beisitzer:innen unter gegenseitiger Kontrolle
- Schriftführer:in trägt die gültigen Zweitstimmen in Abschnitt 4 (F) der Briefwahlniederschrift und in der Anlage 19-2 als Zwischensumme II (ZS II) ein. Die ungültigen Zweitstimmen im Abschnitt 4 (E) als ZS II

###### Umstapeln nach Erststimmen

- Briefwahlvorsteher:in prüft und sortiert die Stimmzettel getrennt nach Erststimmen für die Bewerber:innen einer Partei
- Zählung der gültigen und ungültigen Erststimmen durch je zwei Beisitzer:innen unter gegenseitiger Kontrolle
- Schriftführer:in trägt die gültigen Erststimmen im Abschnitt 4 (D) der Briefwahlniederschrift und in der Anlage 19-1 als Zwischensumme II (ZS II) ein. Die ungültigen Erststimmen im Abschnitt 4 (C) als ZS II

##### Schritt 4: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sowie der Stimmzettelumschläge und Stimmzettel die Anlass zu Bedenken geben (Stapel D)

- Briefwahlvorstand beschließt über jeden Einzelfall
- Briefwahlvorsteher:in gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt das Ergebnis auf der Stimmzettelrückseite bzw. der Rückseite des Stimmzettelumschlags
- Schriftführer:in trägt die gültigen Erst- und Zweitstimmen in Abschnitt 4 (D/F) der Briefwahlniederschrift und in den Anlagen 19-1 / 19-2 als Zwischensumme III (ZS III) ein. Die ungültigen Erst- und Zweitstimmen in Abschnitt 4 (C/E) der Briefwahlniederschrift als ZS III